

Arbeitskreis Ausbildung und Migration

19.10.2023

Agenda

- **TOP 1** Begrüßung
- **TOP 2** Kurzbericht zum aktuellen Stand beim Thema Zentrale Ausländerbehörde in Baden-Württemberg
- **TOP 3** Der IHK-Unternehmensservice Internationale Fachkräfte und die Kooperation von Ausländerbehörde Stuttgart, IHK und Handwerkskammer Region Stuttgart
- **TOP 4** Das Gesetz und die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung – ein Überblick über die Neuregelungen
- **TOP 5** Neuregelungen und aktuelle Entwicklungen im Kontext der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten
- **TOP 6** Verschiedenes: Termine und Veranstaltungstipps

Kurzbericht zum aktuellen Stand beim Thema Zentrale Ausländerbehörde in Baden-Württemberg

**NATASCHA KEILBACH, MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
MIGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG, REFERAT V3
AUFENTHALTSRECHT, ASYLRECHT**

Zentrale Stelle für Fachkräfteeinwanderung BW

- Einführung einer zentralen Stelle zur Durchführung der beschleunigten Fachkräfteverfahren in BW geplant
- Digitale Verarbeitung der Anträge
- Zusätzliche Stelle neben den unteren ABHs, die von den Unternehmen fakultativ angerufen werden kann
- Beratung der unteren ABHs als eine Aufgabe der zentralen Stelle
- Enge Vernetzung mit Bundesagentur für Arbeit, Berufsankennungsstellen und auch Welcome-Centern

Quelle: dpa-Meldung auf der [Website des Landtags BW](#) (23.06.2023)

Der IHK-Unternehmensservice Internationale Fachkräfte und die Kooperation von Ausländerbehörde Stuttgart, IHK und Handwerkskammer Region Stuttgart

LIANA MEYER-VOGT, IHK REGION STUTTGART

Ausgangssituation, Problematik

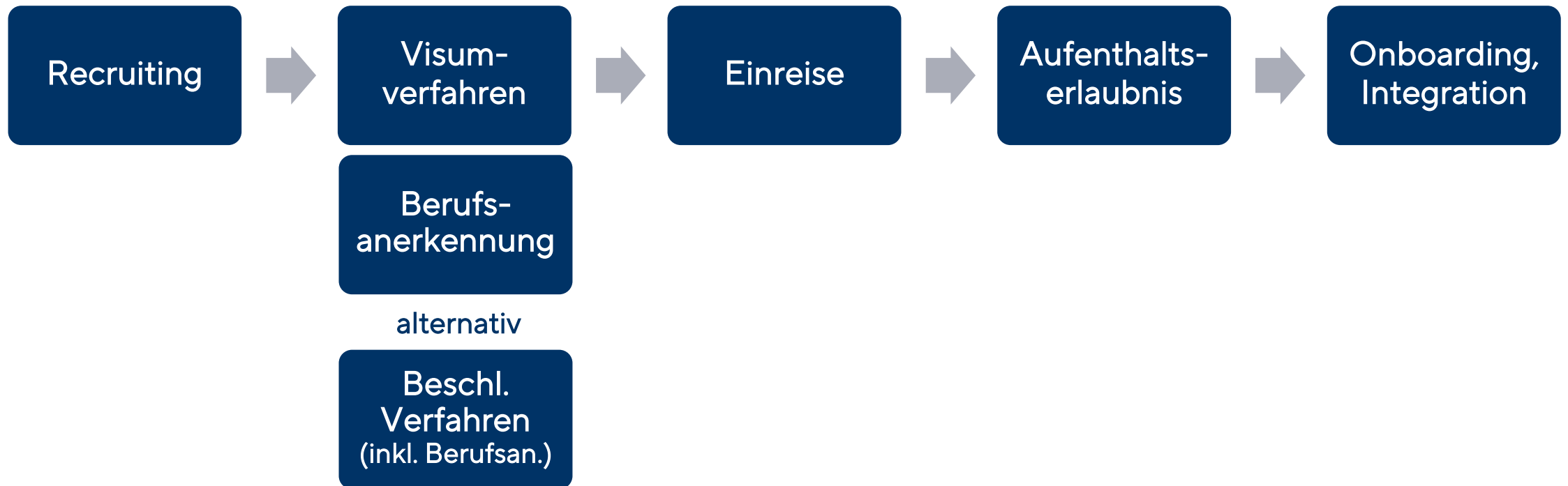
- Ausländerbehörde (ABH) Stuttgart
 - Personalmangel
 - Schlechte Erreichbarkeit
 - Lange Prozesse, mangelnde Digitalisierung
- Immer mehr Beschwerden / Berichte aus Unternehmen

Idee: Unterstützung der ABH Stuttgart

- **Bestehendes Angebot der IHK Region Stuttgart:** Beratung und Unterstützung der Unternehmen zur Fachkräftegewinnung aus dem Ausland
- **Projektidee:** Unterstützung der Ausländerbehörde Stuttgart beim beschleunigten Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) im Rahmen einer Untervollmacht
 - Partner: IHK Region Stuttgart, HWK Region Stuttgart, Stadt Stuttgart
 - Grundlage: Vereinbarung zwischen den Partnern zur Verteilung der Aufgaben und zur Beschleunigung
 - Projektstart: 1. September 2023

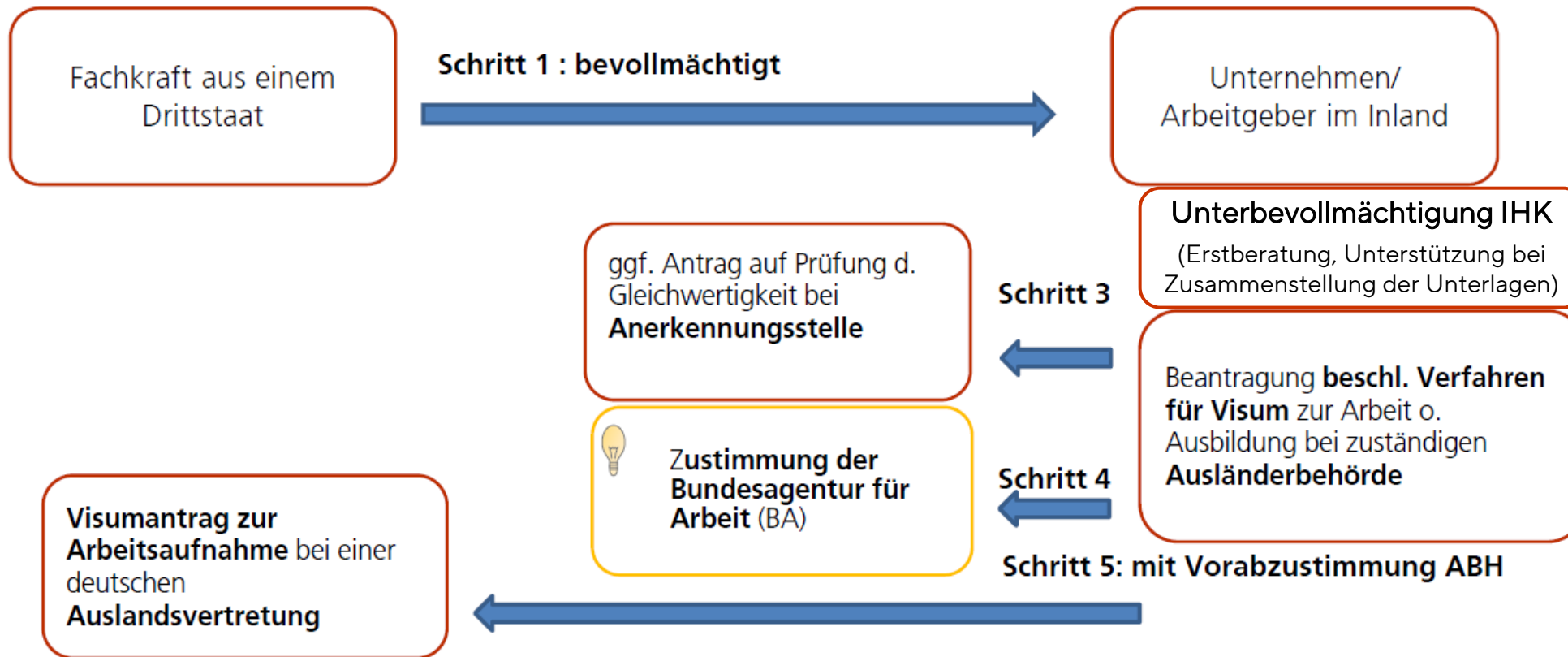


Prozess Fachkräfteeinwanderung



Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

(§ 81a AufenthG)



IHK-Unternehmensservice Internationale Fachkräfte UIF



UNTERSTÜTZUNG BEI DER FACHKRÄFTEEINWANDERUNG

IHK-Unternehmensservice Internationale Fachkräfte

Die IHK unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen bei der Fachkräfteeinwanderung und bei der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.

www.ihk.de/stuttgart, Nr. 5876402

UIF@stuttgart.ihk.de

Das Gesetz und die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung – ein Überblick über die Neuregelungen

SIGRIT WALSDORFF, IHK REGION STUTTGART

Fachkräfteeinwanderung auf drei Säulen



Fachkräftesäule

- In Deutschland anerkannte/r Qualifikation oder Hochschulabschluss berechtigt zu **jeder qualifizierten** Beschäftigung im nicht-reglementierten Bereich
- Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach **3** statt bislang 4 Jahren
- Zentrale Fachkrafttitel § 18a AufenthG (FK mit anerkannter Berufsqualifikation) und § 18b AufenthG (FK mit anerkanntem Hochschulabschluss) werden zu **Anspruchstiteln**
- Bei Fachkräften: Absehen vom **Wohnraumerfordernis** beim Nachzug der Kernfamilie, Möglichkeit des **(Schwieger-)Elternnachzugs** (beides befristet bis 31.12.2028)
- Änderungen bei **Berufskraftfahrern**: Wegfall der BA-Prüfung der Berufsausübungsvoraussetzungen und der Vorrangprüfung + Wegfall der Prüfung der Sprachkenntnisse bei Einreise → **alles vom AG zu prüfen**
- **Wegfall Vorrangprüfung** bei Einreise zur Aufnahme einer Ausbildung

Fachkräftesäule – Blaue Karte EU

- Absenkung der Gehaltsgrenzen:

Gehaltsgrenze	NEU		ALT	
	Beitragsbemes- sungsgrenze RV	≙ 2023	Beitragsbemes- sungsgrenze RV	≙ 2023
„Große“ Blaue Karte EU	50,0 %	43.800 Euro	66,6 %	58.400 Euro
„Kleine“ Blaue Karte EU (Berufsanfänger, Mangelberufe)	45,3 %	39.682,80 Euro	52,0 %	45.552 Euro

- Ausweitung des Geltungsbereichs von Hochschulabschlüssen auf äquivalente **tertiäre Abschlüsse** wie Meister, Techniker, Fachwirte etc. sowie auf **berufserfahrene Personen aus dem IKT-Bereich** (mit 3 Jahren einschlägiger Berufserfahrung in den letzten 7 Jahren)
- Ausweitung der Liste der Mangelberufe (Gruppen **132, 133, 134, 21, 221, 222, 225, 226, 23, 25** nach [ISCO-08](#))
- **Erleichterungen** u. a. bei Familiennachzug, Arbeitgeberwechsel, Mobilität innerhalb der EU sowie Erlangung eines Daueraufenthalts EU
- Inhaber der Blauen Karte EU müssen eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung ausüben

Erfahrungssäule

- Qualifizierte Beschäftigung mit ausgeprägten **berufspraktischen Erfahrungen**
 - Mind. zweijährige Berufsqualifikation oder Hochschulabschluss - staatlich anerkannt im Land, in dem sie/er erworben wurde, plus mindestens 2-jährige Berufserfahrung in den letzten 5 Jahren
→ AHK-Zertifikate sind eingeschlossen, auch wenn sie nicht staatlich anerkannt sind
 - Bei IT-Fachkräften reicht die Berufserfahrung; Abschluss ist nicht notwendig
 - Mindestgehalt: 39.420 Euro (45 % der Beitragsbemessungsgrenze RV), Abweichung nach unten nur bei Tarifbindung des Unternehmens
 - Kein Nachweis von Sprachkenntnissen nötig
 - Beschäftigung im verwandten Beruf (Berufserfahrung muss zum angestrebten Beruf „befähigen“)
- **Anerkennungspartnerschaft** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - Anerkennungsverfahren (nach Einreise) im Inland
 - sofortige qualifizierte Beschäftigung möglich mit entspr. Bezahlung

Potenzialsäule

- **Punktebasierte Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche**
Kriterien: Qualifikation, Berufserfahrung, Engpassberuf, Sprachkenntnisse, Alter, Deutschlandbezug, Potenzial mitziehende/r Partner/in
→ Chancenkarte kann einmalig um max. 2 Jahre verlängert werden, wenn ein Arbeitgeber gefunden wurde und die Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung noch nicht erfüllt sind (Erwerb fehlender Berufserfahrung!)
- Erleichterungen bei **Ausbildungsplatzsuche** (§ 17 AufenthG):
Erhöhung der Altersgrenze von 25 auf 35 Jahre, Senkung der notwendigen Deutschkenntnisse von B2 auf B1, Verlängerung Suchdauer von 6 auf 9 Monate
- Probebeschäftigung 2 Wochen (Vollzeit)
- Nebenbeschäftigung 20 Std./Woche

Chancenkarte: Das Punktesystem

Erfüllung Grundvoraussetzungen

- gesicherter Lebensunterhalt
- Im Herkunftsland staatlich anerkannte/r mind. 2-jährige Berufsqualifikation oder Hochschulabschluss (auch AHK-Zertifikate)
- mind. Deutsch A1 oder Englisch B2



Vollanerkennung oder mind. 6 Punkte

Teilanerkennung Beruf	Berufserfahrung		Engpassberuf	Sprachkenntnisse				Alter		Vorausenthalt	Chancenkarte auch f. Ehegatte /Partner
	5 Jahre	2 Jahre		Deutsch B2	Deutsch B1	Deutsch A2	Englisch C1	bis 35	bis 40		
4	3	2	1	3	2	1	1	2	1	1	1

Weitere Regelungen für Arbeitskräfte

- **Westbalkanregelung** (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Rep. Nordmazedonien, Montenegro, Serbien)
 - Entfristung
 - Kontingenterhöhung von 25.000 auf 50.000 Personen pro Jahr
- **Kontingentierte Kurzzeitbeschäftigung** (BA kann Kontingente für Wirtschaftszeige/Berufsgruppen festlegen)
 - unabhängig von Qualifikation
 - regelmäßige Wochenarbeitszeit mind. 30 Stunden
 - Befristung der Beschäftigung auf max. 8 Monate innerhalb von 12 Monaten
 - Arbeitgeber muss der Tarifbindung unterliegen und zu tariflichen Bedingungen beschäftigen
 - Arbeitgeber muss Reisekosten tragen
 - Sozialversicherungsfreiheit ist ausgeschlossen
 - insgesamt kann ein Unternehmen nur 10 Monate von 12 Monaten Ausländer/-innen nach dieser Regelung beschäftigen
- **Regelungen für Pflegehilfskräfte**

Wie geht es weiter?

- Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Gesamtes Fachkräfteeinwanderungsgesetz (vorbehaltlich Absätze 2 bis 6)	am 1. März 2024
Artikel 1 (ohne Nr. 18 Buchst. b und Nr. 30 und 31) – v. a. Blaue Karte EU + §§ 18a, 18b AufenthG	am 18. November 2023
Artikel 1 Nr. 18 Buchst. b, Nr. 30 und 31	am 19. August 2023
Artikel 3, 5 und 6 – u. a. Chancenkarte	am 1. Juni 2024

- Links

- [Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung](#) (BGBl. vom 18.08.2023)
- [Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung](#) (BGBl. vom 31.08.2023)
- [Synopse](#)

Erwartete Probleme bei der Umsetzung

- Neue Regelungen eröffnen zwar neue Möglichkeiten, sind aber wesentlich komplexer
→ **Beratungsbedarf steigt**
- Viele unterschiedliche Voraussetzungen, die von viele zuständigen Stellen geprüft werden müssen
→ **Bürokratie, Schnittstellenproblematik**
- Nicht alle Regelungen sind ganz zu Ende gedacht und greifen nahtlos ineinander
→ **Unklarheiten, Ermessensspielräume, die unterschiedlich ausgelegt werden können**
- Personelle Engpässe bei den beteiligten Stellen wie Auslandsvertretungen, Ausländerbehörden, Anerkennungsstellen, Arbeitsmarktzulassung der BA → **lange Wartezeiten**
- Mangelnde Digitalisierung → **umständliche, zeitaufwendige Verfahren**
- Paradigmenwechsel ist noch nicht an allen Stellen angekommen → **mangelnde Willkommenskultur**

Unterstützung und Links



- FAQs zur Beschäftigung von Fachkräften aus dem Ausland (aktueller Stand) www.ihk.de/stuttgart, Nr. 4710224
- Neue Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung www.ihk.de/stuttgart, Nr. 5867152
- Unterstützung bei der Ausbildung: Projekt Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte („Kümmerer“) www.ihk.de/stuttgart, Nr. 4708914
- Welcome Service Region Stuttgart welcome.region-stuttgart.de
- Portal zur Fachkräfteeinwanderung www.make-it-in-germany.com
- Portal zur Berufsankennung www.ankennung-in-deutschland.de



Neuregelungen und aktuelle
Entwicklungen im Kontext
der **Arbeitsmarktintegration**
von Geflüchteten

IHK-Arbeitskreis „Ausbildung und Migration“
19.10.2023

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



DIHK

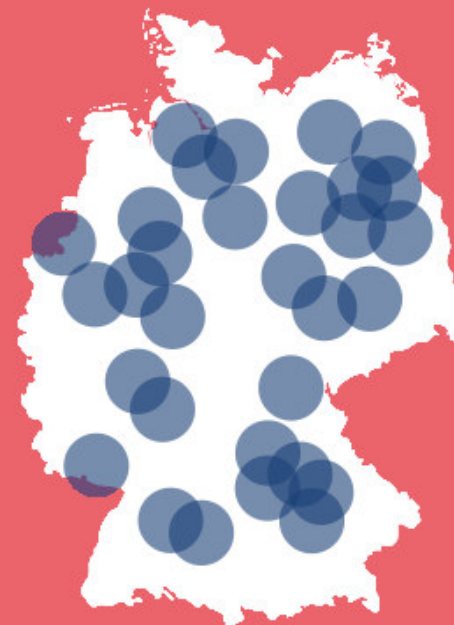
Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Das größte Unternehmensnetzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland

3 7 8 8

UNTERNEHMEN IM NETZWERK

Davon 162
Unternehmen
aus der IHK
Region
Stuttgart



Auch
Mitglied
werden!

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren





Informationen
& Überblick
verschaffen



Erfahrungsaustausch &
Kooperationen



Sichtbarkeit des
Engagements



Kostenlose Mitgliedschaft:
www.nuif.de/registrieren



Neues NUiF Produkt

Broschüre Onboarding von Mitarbeitenden mit Zuwanderungsgeschichte

Neu!



Jetzt herunterladen



Das nächste NUiFinar: Wohnraum für Azubis - Angebote und gute Beispiele von Unternehmen



Hier geht es zur
Anmeldung


Dienstag, 24. Oktober, 10:00 - 11:00 Uhr

Wohnraum für Azubis - Angebote und gute Beispiele von Unternehmen

Der Zugang zu bezahlbarem Wohnraum ist für Auszubildende und deren Betriebe eine zunehmende Herausforderung. Unsere Referierenden geben Einblicke, welche Angebote es gibt und wie Unternehmen praktische Lösungen gefunden haben.

>> Jetzt kostenfrei anmelden <<

Das erwartet Sie heute:

- 1** Das neue Gesetz zur Fachkräfteeinwanderung
Auch für Geflüchtete relevant?
 - 2** Update Geflüchtete aus der Ukraine
 - 3** Stand der Dinge - Chancen-Aufenthaltsrecht
 - 4** Kurzer Ausblick
-  Ihre Erfahrungen und Fragen



Das neue Gesetz zur Fachkräfteeinwanderung

Auch für Geflüchtete relevant?

Spurwechsel für Personen im Asylverfahren

Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung)



Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder § 19c Abs. 2



NEU - Noch nicht
in Kraft getreten

- Einreise nach Deutschland vor dem 29. März 2023
- Voraussetzungen für **§ 18a** (Fachkraft mit Berufsausbildung), **§ 18b** (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) oder **§ 19c** (Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte) müssen erfüllt sein
- Asylantrag wird zurückgenommen und Wechsel in Aufenthaltserlaubnis
- Inkrafttreten: **1. März 2024**



NEU - Noch nicht
in Kraft getreten

Spurwechsel für Geflüchtete

- **§ 18a** (Fachkraft mit Berufsausbildung) und **§ 18b** (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) **AufenthG** werden zu Anspruchstiteln
- Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung möglich
- Inkrafttreten: **18. November 2023**
- Wechsel aus humanitären Aufenthaltstiteln und Duldung in Fachkräftetitel (§ 18 a/b) wird einfacher (Anspruch und Art der Tätigkeit)

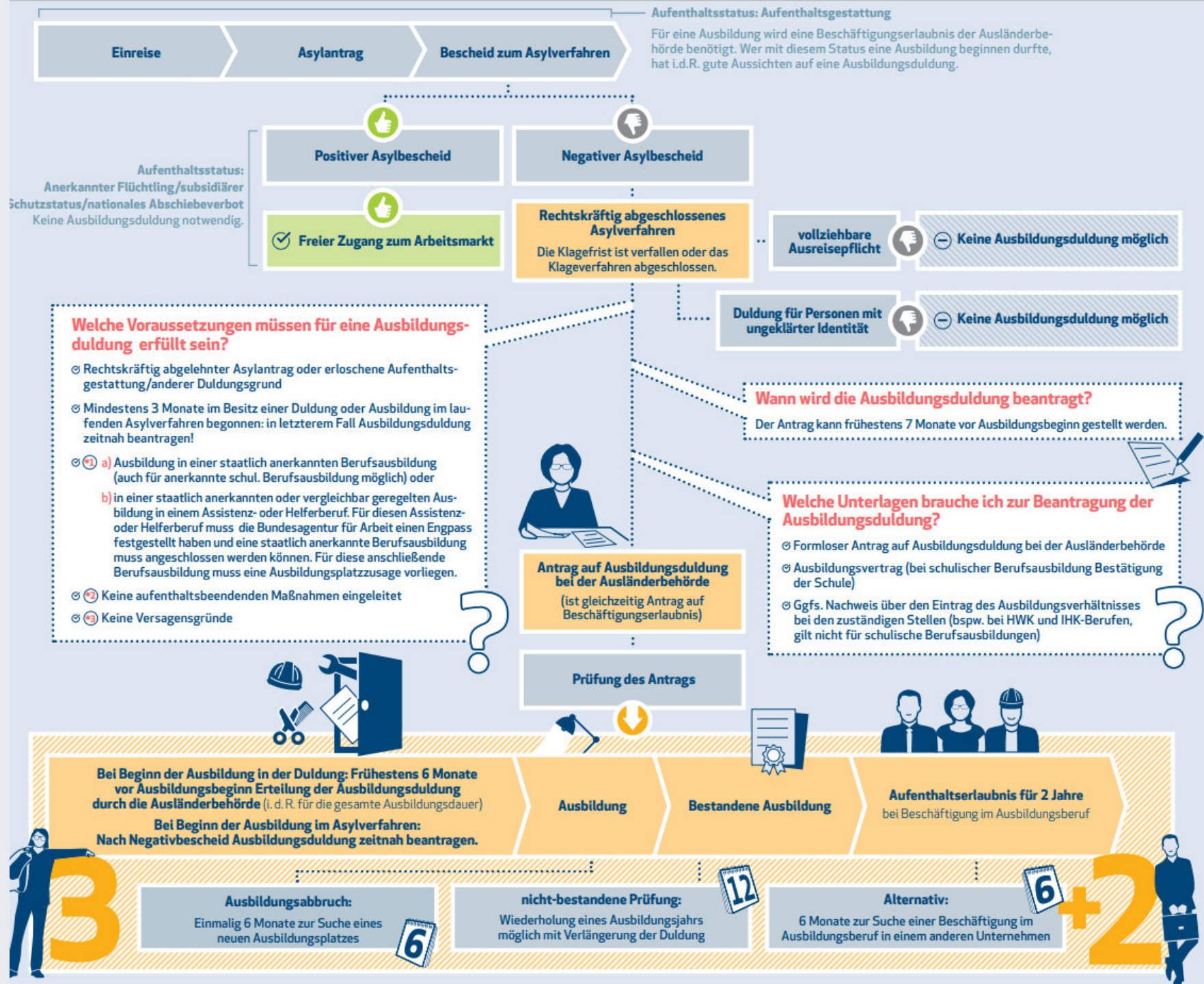


NEU - Noch nicht
in Kraft getreten

Die neue Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis

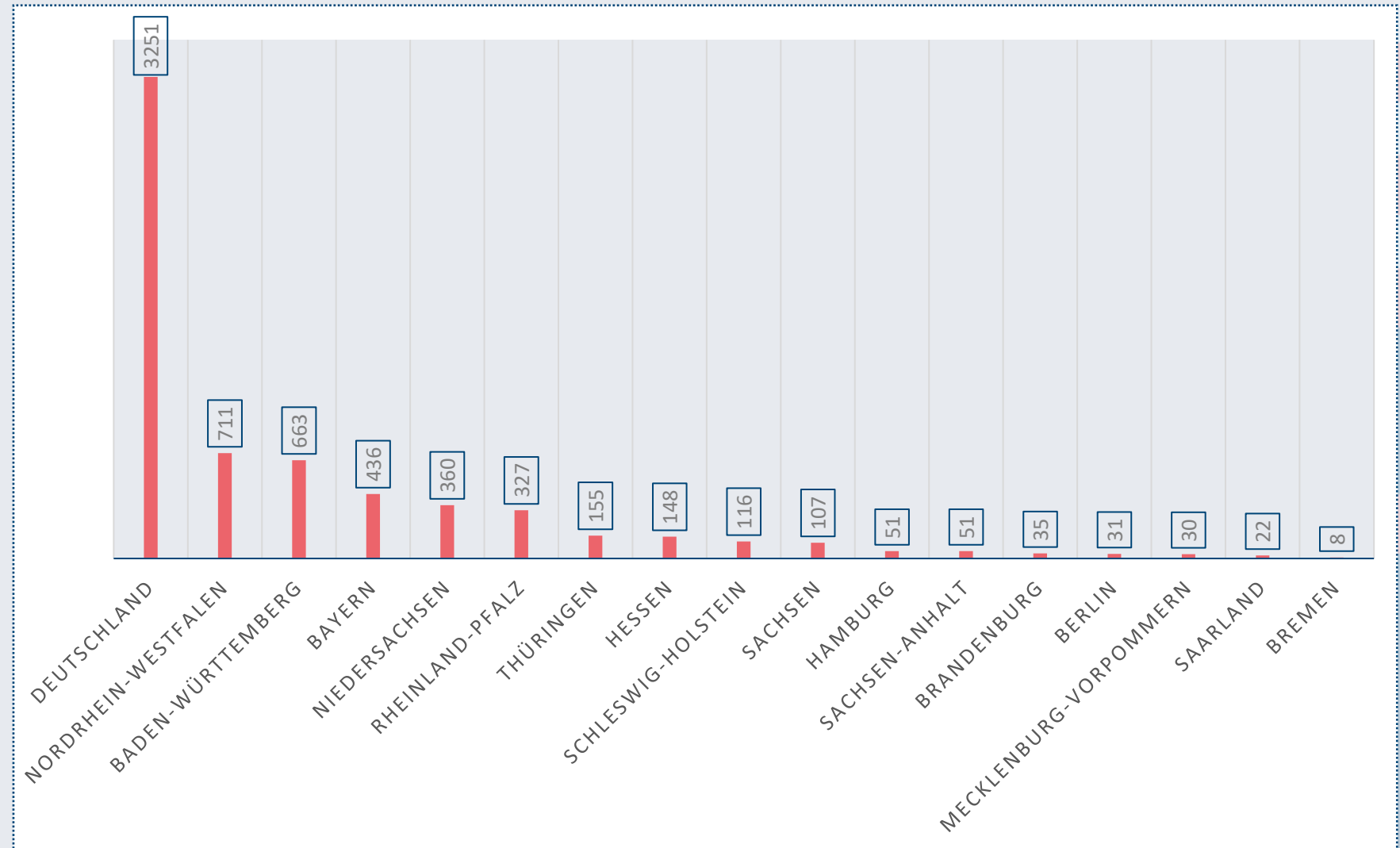
- Ersetzt die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG fällt weg, neu: § 16g)
- Bereits bestehende Ausbildungsduldungen gelten als Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis fort
- Fristen (z. B. Identitätsklärung, Vorduldungszeit, Ausbildungsabbruch, Arbeitsplatzsuche) sind wohl die gleichen wie bei der Ausbildungsduldung (siehe folgende Folie)
- Inkrafttreten: **1. März 2024**

So funktioniert bisher die Ausbildungs-
duldung:



Die Beschäftigungsduldung

Bisher eine Nischenregelung

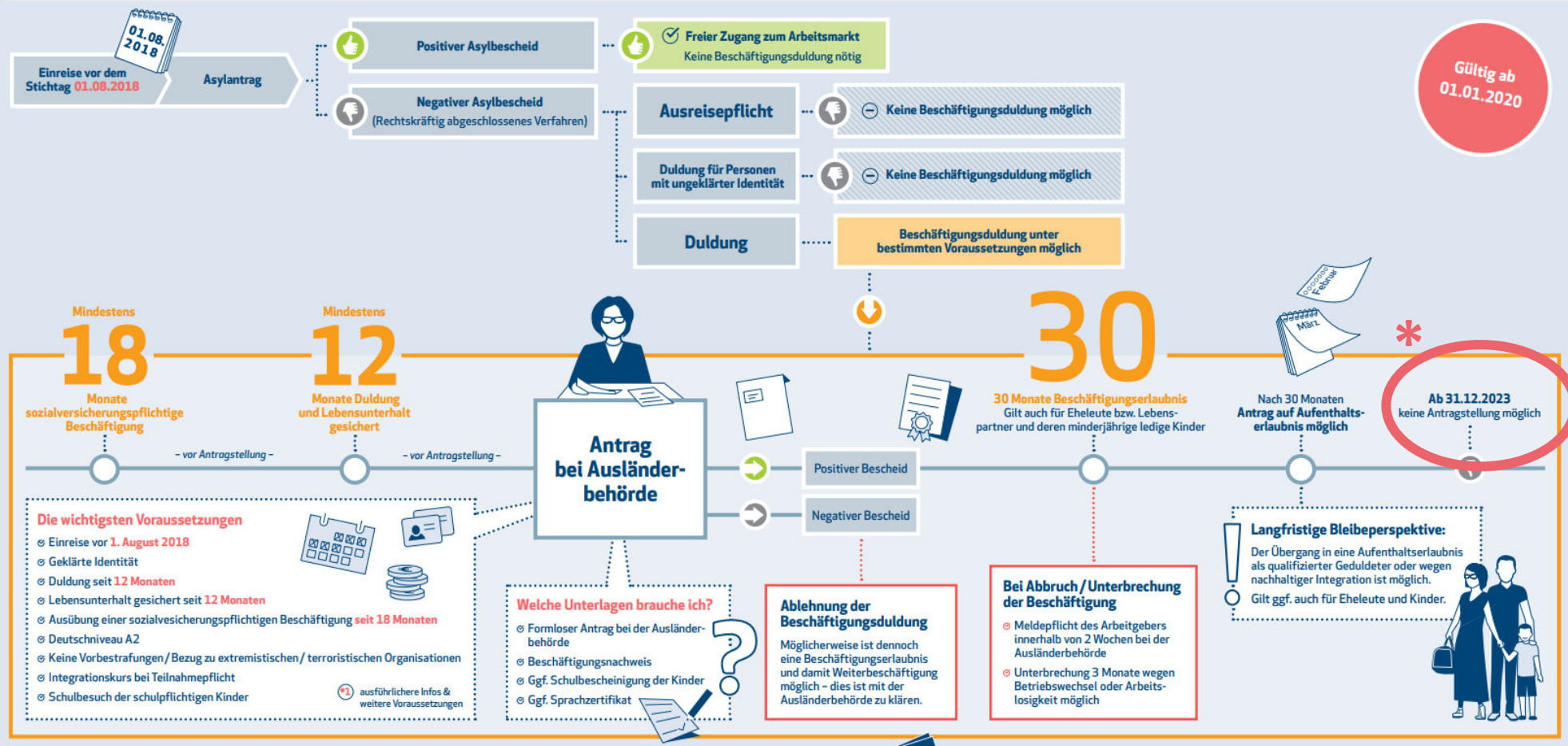


Stand: 30.06.2021

Quelle:

dserver.bundestag.de/btd/19/325/1932579.pdf

Die Beschäftigungsduldung – So funktionierte sie bisher



* Es gibt Pläne über eine mögliche Verlängerung



Update Geflüchtete aus der Ukraine

Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG wurde verlängert



Europäischer Rat
Rat der Europäischen Union

Über uns ▾ Themen ▾ Tagungen/Sitzungen ▾ Nachrichten und Medien ▾ Recherche und Veröffentlichungen ▾

[Startseite](#) > [Presse](#) > [Pressemitteilungen](#)

● Rat der EU Pressemitteilung 28. September 2023 16:45

Flüchtlinge aus der Ukraine: EU-Mitgliedstaaten vereinbaren Verlängerung des vorübergehenden Schutzes

Derzeit leben mehr als 4 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine in der EU. Um diesen Personen Sicherheit zu bieten, hat der Rat vereinbart, den vorübergehenden Schutz für Menschen, die vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine fliehen, vom 4. März 2024 bis zum 4. März 2025 zu verlängern.



Die EU wird die ukrainische Bevölkerung so lange wie nötig unterstützen. Die Verlängerung des Schutzstatus bedeutet Gewissheit für die mehr als 4 Millionen Flüchtlinge, die in der EU einen sicheren Zufluchtsort gefunden haben.

— Fernando Grande-Marlaska Gómez, amtierender spanischer Minister des Innern



Infografik - Flüchtlinge aus der Ukraine in der EU

Vollständige Infografik

Der Mechanismus für vorübergehenden Schutz wurde am 4. März 2022 – nur wenige Tage nach Beginn der groß angelegten Invasion in die Ukraine durch die russischen Streitkräfte – aktiviert und danach automatisch um ein Jahr verlängert.

Was ist vorübergehender Schutz?

Durch den Mechanismus wird Vertriebenen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sofort und kollektiv (d. h. ohne vorherige Prüfung von Einzelanträgen) Schutz gewährt.

Ziel ist es, den Druck auf die nationalen Asylsysteme zu verringern und Vertriebenen EU-weit harmonisierte Rechte zu gewähren. Zu diesen Rechten gehören:

Quelle:
[Europäischer Rat](#)



Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

- **Dauer:** bis 04.03.2025
- **Arbeit:** uneingeschränkte Arbeitserlaubnis (selbstständige und unselbstständige Arbeit)
- **Sozialleistungen:** Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) oder SGB XII (Sozialhilfe) (Übergangsphase für Personen die bereits Leistungen nach AsylbLG erhalten)
- **Wechsel des Aufenthaltstitels:** jederzeit möglich, wenn Voraussetzungen erfüllt sind
- **Sprachkurse:** Teilnahme an Integrationskursen auf Antrag beim BAMF oder lokalem Sprachkursträger möglich
- **Wohnsitz:** es gilt eine Wohnsitzauflage für die Stadt/ den Kreis, wo der vorübergehende Schutz erteilt wurde

Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

„Diese Menschen wollen und werden wir schneller von der Schulbank der Integrationskurse an den Arbeitsplatz bringen.“

„Vorstand der Bundesagentur für Arbeit, Daniel Terzenbach [...] soll **Sonderbeauftragter der Bundesregierung für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten** werden.“

„Die Jobcenter der Arbeitsagentur sollen die Geflüchteten im erwerbsfähigen Alter jetzt noch **engmaschiger betreuen** und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft **gezielt in Arbeit bringen**.“

„Arbeitsangebote müssten angenommen werden. Bei mangelnder Kooperation könnten die **Leistungen gemindert** werden. Schließlich gingen mit dem Bürgergeld auch Pflichten einher.“

Quelle: [Tagesschau 19.10.2023](#)

Heils Plan für Geflüchtete

Per "Job-Turbo" auf den Arbeitsmarkt

Stand: 19.10.2023 03:04 Uhr

Wer nach Deutschland geflüchtet ist und eine Bleibeperspektive hat, soll schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden. Das sieht ein Plan von Arbeitsminister Heil vor. CDU und FDP zeigen sich skeptisch.

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil will hunderttausende Geflüchtete mit Bleibeperspektive schneller in Arbeit bringen. Schwerpunktmäßig sollen dabei geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer, aber auch Menschen aus anderen Ländern zügig in Jobs vermittelt werden, kündigte der SPD-Politikern an.

Es gehe dabei um ein Potenzial von rund 400.000 Menschen, "die derzeit im Bürgergeld sind und bereits Sprachkenntnisse erworben haben", sagte der Minister. "Diese Menschen wollen und werden wir schneller von der Schulbank der Integrationskurse an den Arbeitsplatz bringen." Er sprach in diesem Zusammenhang von einem "Job-Turbo", der jetzt gezündet werden solle.





Stand der Dinge Chancen-Aufenthaltsrecht

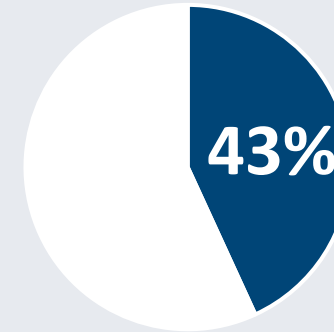
Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Die Ausgangslage

242.029

Geduldete
Ausländer*innen

davon →



Seit mehr als 5 Jahren
in Deutschland

Stand: 31.12.2021

CHANCE ermöglichen auf:

- ✓ Erlaubten Aufenthalt
- ✓ Arbeitsmarktintegration
- ✓ Langjährige Lebensplanung

Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Die Details



WER?

- Geduldete – seit mindestens **5 Jahren** ununterbrochen in Deutschland
(zum Stichtag – 31.10.2022, **Einreise ist vor dem 01.11.2017 erfolgt**)
- **zunächst keine** Voraussetzung wie gesicherter Lebensunterhalt, geklärte Identität, Passpflicht
- Bekenntnis zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ in Deutschland
- Familienangehörige erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis

WAS?

- eine **1,5-jährige Aufenthaltserlaubnis** (nicht verlängerbar)

ZIEL?

- **18 Monate Zeit**, um die Voraussetzungen für ein **Bleiberecht für gut Integrierte** zu erfüllen (insbesondere Identitätsklärung, Sprachkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung).

WER NICHT?

- **Straftäter*innen** (über 50 bzw. 90 Tagessätze)
- Personen, die ihre Abschiebung **wiederholt vorsätzlich** durch Falschangaben oder aktive Identitätstäuschung verhindert haben

Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Weitere Details

- Auch Familienangehörige können profitieren:
 - Ehepartner*innen, Lebenspartner*innen
 - (bei Einreise) minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft
- Frist zur Beantragung ist der 31.12.2025
- Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Keine Wohnsitzauflage
- Anspruch (u.a.) auf Leistungen nach:
 - SGB II (Erwerbsfähige) / SGB XII
 - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
 - BAföG
 - Kindergeld, Elterngeld
 - Berufsbezogene Deutschförderung (DeuFöV)
- keine Einbürgerung aus diesem Titel heraus möglich
 - Zeiten werden aber angerechnet
- kein Familiennachzug möglich

Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Übergang in Bleiberecht für „gute Integrierte“

Wie geht es nach 1,5 Jahren weiter?

Wechsel auch schon vor Ablauf der 1,5 Jahre möglich!



Voraussetzungen für **Bleiberecht für gut Integrierte** sind erfüllt

- gesicherter Lebensunterhalt
- Deutschkenntnisse
- Nachweis der Identität



Voraussetzungen für **Bleiberecht für gut Integrierte** sind nicht erfüllt

Aufenthaltstitel für gut integrierte Jugendliche (§ 25a AufenthG)

Aufenthaltstitel bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Vollziehbare Ausreisepflicht

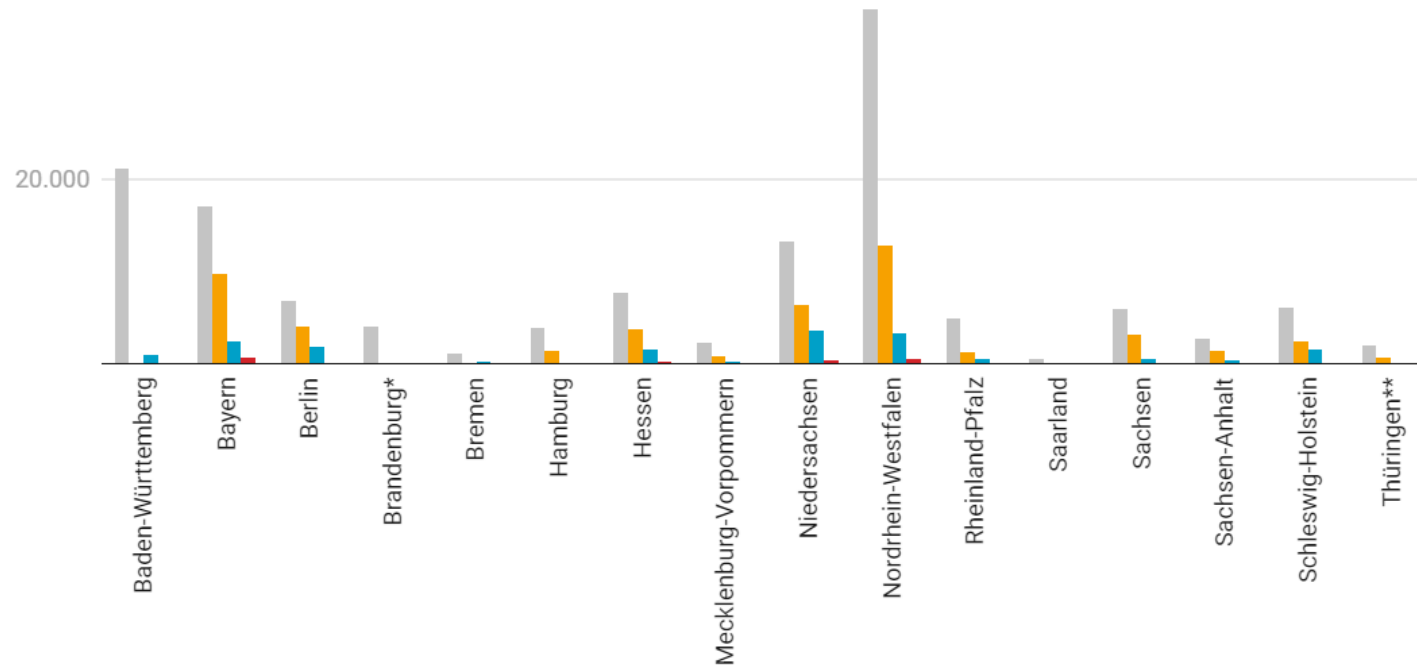
Duldung

Chancenaufenthaltsrecht – Stand der Dinge

Chancenaufenthalte nach Bundesländern

Um die verschiedenen Kategorien deutlicher zu erkennen, bitte jeweils in der Legende anklicken.

■ Potenzielle Gesamtgruppe (Geduldete, die länger als 5 Jahre in Deutschland leben)
 ■ Anträge auf Chancen-Aufenthaltsrecht
■ Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt
 ■ abgelehnte Anträge



Mehr als jede*r Dritte in Deutschland (35,5%) hat bereits einen Antrag gestellt

Chancenaufenthaltsrecht – Stand der Dinge

Baden-Württemberg

- Potenzielle Gesamtgruppe (Geduldete, die länger als 5 Jahre in Deutschland leben): **21.100**
- Anträge auf Chancen-Aufenthaltsrecht: **?**
- Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt: **901**
- abgelehnte Anträge: **?**

- Hauptablehnungsgründe (deutschlandweit):
 - keine durchgehende fünfjährige Voraufenthaltszeit
 - wegen Straftaten verurteilt
 - falsche Angaben über Identität gemacht

Kurzer Ausblick

Migrationspaket 2

Migrations-
paket 2



- **Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis:** Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) verleihen.
- **Beschäftigungsduldung:** Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen. [...] ?
- **Identitätsklärung:** Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen. ?
- **Arbeitsverbote:** Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab. ?

Aktueller Gesetzentwurf zu Migration

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 stellen Bund und Länder einschließlich Kommunen vor große Herausforderungen. Dies betrifft u.a. neben Fragen der Energiepolitik auch Fragen des Umgangs mit Geflüchteten und Vertriebenen. Diese Situation ist in der Folge durch das sonstige Fluchtgeschehen noch verschärft worden.

Im letzten Jahr ist auch die Zahl der Geflüchteten aus anderen Staaten in Deutschland deutlich angestiegen. Auch in diesem Jahr sind die Zugangszahlen aus Drittstaaten hoch. Die Zugangszahlen von Schutzsuchenden aus anderen Staaten als der Ukraine sind 2022 gegenüber 2019, dem letzten Jahr vor der Corona-Pandemie, um ca. 50 Prozent gestiegen. Die derzeit Zuflucht suchenden Menschen kommen dabei nicht nur aus der Ukraine, sondern zunehmend auch aus anderen Drittstaaten. Die Asylerstanträge haben in den ersten acht Monaten des Jahres 2023 um rund 77 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zugenommen.

Bund und Länder einschließlich Kommunen stehen bei der Aufnahme und Versorgung der Geflüchteten weiterhin zu ihrer humanitären Verantwortung.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind auf ihrer Besprechung am 10. Mai 2023 übereingekommen, dass zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen neben anderen Maßnahmen auch Personen, die nicht in Deutschland bleiben können, konsequent zurückgeführt werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Rückführung von Straftätern.

Zuvor war im Rahmen des 2. Flüchtlingsgipfels mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern am 16. Februar 2023 vereinbart worden, sich in einer gemeinsamen Arbeitsstruktur von Bund und Ländern einschließlich Kommunen mit dem Thema Rückführungen weiter zu beschäftigen. Auch hier wurde sich intensiv mit möglichen Rechtsänderungsbefugnissen hinsichtlich der rückführungsbezogenen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes befasst.

B. Lösung

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 10. Mai 2023 vereinbart, dass gesetzliche Regelungen, die Ab- und Verdrängung von Flüchtlingen mindestens erschweren, angepasst werden sollen.




Haben Sie Fragen?



Welche Erfahrungen
gibt es bei Ihnen im
Unternehmen?



- 1 Das neue Gesetz zur Fachkräfteeinwanderung
Auch für Geflüchtete relevant?
 - 2 Update Geflüchtete aus der Ukraine
 - 3 Stand der Dinge - Chancen-Aufenthaltsrecht
 - 4 Kurzer Ausblick
-  Ihre Erfahrungen und Fragen

Noch Fragen?



Nicolas Bartels, Projektreferent
NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

E-Mail: bartels.nicolas@dihk.de

Tel.: +49 30 20308 6555

Mobil +49 (0) 151 15 94 61 71

Werden Sie Mitglied im NETZWERK!

3 7 8 8

UNTERNEHMEN IM NETZWERK

+ Sie?

kostenfrei und unkompliziert

online unter www.nuif.de/registrieren



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

IHK-Arbeitskreis „Ausbildung und Migration“

19.10.2023

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Termine AK Ausbildung und Migration 2024

- Montag, 15. April 2024, 14:00 bis 16:00 Uhr
- Montag, 14. Oktober 2024, 14:00 bis 16:00 Uhr



AUSTAUSCH UND NETZWERK LANDESWEIT

IHK-Arbeitskreis Ausbildung und Migration

Der bei der IHK Region Stuttgart angesiedelte AK will die Integration von Zugewanderten und Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung weiter verbessern. Er steht für Unternehmen und Arbeitsmarktakteure aus Baden-Württemberg offen.

Web-Seminare – kostenfrei und online

- 16. November 2023, 10:00 bis 11:30 Uhr: Neue Möglichkeiten der Fachkräftegewinnung aus dem Ausland – Über UBAconnect Fachkräfte kennenlernen und beschäftigen, IHK Ostwürttemberg
- 16. November 2023, 14:00 bis 16:00 Uhr: Onboarding internationaler Mitarbeitender – Willkommenskultur im Unternehmen und nachhaltige Integration – branchenspezifisch und praktisch, IHK Ulm, Welcome Center Ulm/Oberschwaben
- 22. November 2023, 10:00 Uhr: Mit Vielfaltskompetenz und Perspektivenwechsel neue Mitarbeitende finden, IHK Hochrhein-Bodensee
- 23. November 2023, 11:00 bis 12:00 Uhr: Profitieren vom neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz, IHK Südlicher Oberrhein

ANGEBOT DER IHKS IM LAND

Web-Seminarreihe zur Fachkräftesicherung

Die Web-Seminarreihe der baden-württembergischen IHKs hilft Ihnen, Ihr Unternehmen zukunftsfest in Zeiten des Fachkräftemangels aufzustellen.

Mehr erfahren >

